

Gemeindeverband
Sozialdienst des Bezirks Kulm

S a t z u n g e n

Gründungsjahr 1986
Revidierte Fassung vom 17. Juni 2014

§ 1

Name und Sitz, Amts- und Funktions- bezeichnungen

Unter dem Namen „Gemeindeverband Sozialdienst des Bezirks Kulm“, nachstehend Verband genannt, besteht eine aus Einwohnergemeinden des Bezirks Kulm bestehende Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.

Der Verband hat seinen Sitz am Domizil der Beratungsstelle.

§ 2

Zweck

Der Verband bezweckt, die Aufgaben im Sozial- sowie im Kindes- und Erwachsenenschutzwesen für die angeschlossenen Gemeinden zu erfüllen und den zuständigen Behörden Berichte und Anträge zum Entscheid zu unterbreiten. Im Sinne eines Dienstleistungsbetriebes werden Arbeiten zu Gunsten von Behörden, Klientinnen und Klienten und Verwaltungsabteilungen erbracht.

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden können eine detaillierte Zweckumschreibung vereinbaren.

§ 3

Mitgliedschaft

Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden

- Beinwil am See
- Dürrenäsch
- Gontenschwil
- Leutwil
- Oberkulm
- Schlossrued
- Schmiedrued-Walde
- Teufenthal
- Zetzwil

an.

Über den Beitritt weiterer Gemeinden entscheidet die Abgeordnetenversammlung. Er ist dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

Der Austritt aus dem Verband ist unter Angabe der Gründe möglich und hat jeweils per 30. Juni zu erfolgen mit Wirkung auf Ende des Folgejahres. Über den definitiven Austritt entscheidet die Abgeordnetenversammlung. Es gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

§ 5

Abgeordneten- versammlung

In die Abgeordnetenversammlung entsenden die Gemeinden bis tausend Einwohnerinnen und Einwohner eine Stimme und ab tausend Einwohnerinnen und Einwohner zwei Stimmen. Massgebend ist jeweils die Einwohnerzahl zu Beginn der ordentlichen Gemeindeamtsperiode.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

Die Abgeordnetenversammlung tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen, wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen und von der Präsidentin/vom Präsidenten geleitet. Sie wird ausserdem einberufen, wenn dies die Gemeinderäte von vier Verbandsgemeinden oder vier Abgeordnete unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Versammlungen sind in den Publikationsorganen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände 14 Tage im Voraus anzukündigen und die gefassten Beschlüsse zu publizieren. Budgets, Rechnungsauszüge und Jahresberichte sind in den Verbandsgemeinden während 14 Tagen vor der Versammlung öffentlich aufzulegen.

Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Festlegung des Budgets
- b) Entgegennahme der Jahresberichte sowie der Jahresrechnung und die Beschlussfassung darüber
- c) Erlass und Änderung des Dienst- und Besoldungsreglementes für das Verbandspersonal
- d) Beschlussfassungen über Änderung der Satzungen
- e) Beschlussfassungen über den Beitritt weiterer Gemeinden (§ 3 Abs. 2), den Austritt einer Gemeinde (§ 3 Abs. 3) und die Auflösung des Verbandes (§ 14 Abs. 3)
- f) Festlegung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes (im Rahmen von § 6 Abs. 1)
- g) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
- h) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes
- i) Festlegung des Kostenverteilers

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Abgeordneten geheime Stimmabgabe verlangt.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, welche zwingend dem Gemeinderat der angegliederten Verbandsgemeinden angehören müssen. Aus keiner Verbandsgemeinde darf mehr als ein Mitglied dem Vorstand angehören.

In den Vorstand können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied der Abgeordnetenversammlung sind. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte. Die Mehrheit des Vorstandes muss aus Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung bestehen.

Der Vorstand wird durch die Präsidentin/den Präsidenten einberufen. Drei Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Abgeordnetenversammlung und der Vollzug deren Beschlüsse
- b) Wahl der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten, der Aktuarin/des Aktuars und der Kassiererin/des Kassiers
- c) Anstellung des Personals
- d) Alljährliche Erstattung des schriftlichen Jahresberichtes mit Rechnungsauszug und Aufstellung des Budgets
- e) Abschluss von Mietverträgen

§ 7

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern, welche zwingend den angegliederten Verbandsgemeinden angehören müssen. Diese dürfen weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbandes und soweit erforderlich die Verwaltung und Rechnungsführung der dem Sozialdienst des Bezirks Kulm unterstellten Vermögenswerte und Rechnungen. Sie erstattet über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zu Händen des Vorstandes und der Abgeordnetenversammlung. Die Rechnung des Gemeindeverbandes wird zusätzlich einer externen Prüfung unterzogen. Die externe Stelle wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 8

Finanzierung

Die Aufwendungen werden, soweit sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden können, durch Gemeindebeiträge finanziert, welche sich nach dem von der Abgeordnetenversammlung festgelegten Kostenverteiler ergeben. Ein Beispiel des Kostenvertailers findet sich im Anhang dieser Satzung.

§ 9

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des letzten Kostenverteilers für die Gemeindebeiträge.

§ 10

Antrags- und Auskunftsrecht

Das Recht, an der Abgeordnetenversammlung Anträge zu stellen, haben die Abgeordneten, die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle.

Anträge von fünfzig Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, welche ein Geschäft betreffen, für das der Verband zuständig ist oder zuständig werden könnte, werden auf die Traktandenliste der nächsten Abgeordnetenversammlung gesetzt. Beschlüsse einer Einwohnergemeindeversammlung sind solchen Anträgen gleichgesetzt.

Alle Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten verlangen.

§ 11

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterliegen die folgenden von der Abgeordnetenversammlung behandelten Sachgeschäfte:

- a) Beschlussfassung über die Budgets
- b) Festsetzung der Tarife für Dienstleistungen sowie der Festlegung des Kostenverteilers
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- d) Erlassung und Änderung des Besoldungsreglementes
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder sowie Abschluss von Verträgen über die Zusammenarbeit mit Kirchgemeinden und anderen Institutionen
- f) Satzungsänderungen

Das fakultative Referendum kommt zustande, wenn fünf Verbandsmitglieder oder 200 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Beschlüsse bei der Präsidentin/beim Präsidenten des Gemeindeverbandes schriftlich eine Volksabstimmung verlangen.

Für das Verfahren gilt die Gemeindegesetzgebung.

Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand des Gemeindeverbandes angesetzt.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der gültig Stimmenden zustimmt.

Für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses ist das Wahlbüro der Sitzgemeinde zuständig. Dieses teilt das Ergebnis dem Vorstand des Verbandes zur erforderlichen Publikation mit.

§ 12

Entschädigungen

Die Entschädigung der Abgeordneten ist Sache der Verbandsgemeinden.

Der Vorstand setzt im Rahmen der Budgetkredite die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle fest.

§ 13

Geschäftsordnung

Die Verhandlungsfähigkeit der Verbandsorgane ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Annahme von Beschlüssen bei Sachgeschäften der Abgeordnetenversammlung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen.

Die Abgeordnetenversammlung kann ein Geschäftsreglement erlassen. Soweit dieses und diese Satzungen keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Gemeinde- und Wahlrechtes sinngemäss auch für die Verbandsorgane.

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat gelten sinngemäss auch für den Vorstand.

§ 14

Austritt und Auflösung

Aus dem Verband austretende Gemeinden haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleiben noch während 3 Jahren nach Austritt bestehen.

Bei der Auflösung des Verbandes gemäss § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes führt der Vorstand die Liquidation durch. Die Abgeordnetenversammlung, welche die Auflösung beschliesst, kann anstelle des Vorstandes eine Liquidationskommission bestellen oder eine kantonale oder kommunale Amtsstelle mit der Liquidation betrauen. Das nach der Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen wird an die Mitgliedergemeinden nach Massgabe des letzten Verteilungsschlüssels für die Gemeindebeiträge ausbezahlt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzungen treten unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres in Kraft.

Der Vorstand bestätigt, dass diese Satzungen an der Abgeordnetenversammlung 2014 sämtlicher Verbandsgemeinden genehmigt worden sind.

Zetzwil, 14. August 2014

Namen des Vorstandes:

Der Präsident:
Edmund Studiger

Der Aktuar:
Thomas Plüss

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres genehmigt.

Aarau,

Diese Fassung entspricht den revidierten Satzungen.